

Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung (GrO) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung“
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen“
 - c) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden“
 - d) Die Angaben zu den §§ 44 bis 48 werden wie folgt gefasst:
„§ 44 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden
§ 45 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
§ 46 Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
§ 47 Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat
§ 48 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats“
 - e) Nach § 48 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 48a Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin“
2. **§ 2 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender **Satz 3** eingefügt:
„³Die Universitätsleitung kann die Frauenbeauftragte der Universität als Mitglied der Universitätsleitung mit beratender Stimme berufen.“
 - b) Die bisherigen **Sätze 3 bis 5** werden die **Sätze 4 bis 6**.

3. In **§ 5 Abs. 2** wird folgender **Satz 5** angefügt:

„⁵Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgt die nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durchzuführende Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit gemäß Satz 2.“

4. **§ 7 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„¹Als beratende Mitglieder gehören dem Senat gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG an:

1. die Mitglieder der Universitätsleitung,
2. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin.

²Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.“

5. **§ 8** wird wie folgt geändert:

- a) **Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Universitätsleitung und die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmrecht teil; der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents soll als Gast hinzugezogen werden, soweit Belange der Promovierenden betroffen sind.“

- b) Es wird folgender **Abs. 2** eingefügt:

„(2) ¹Für die Bestellung der nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erstellt die Universitätsleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht universitätsangehörigen Mitgliedern des Universitätsrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats werden durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.“

- c) Die bisherigen **Abs. 2 und 3** werden die **Abs. 3 und 4**.

- d) Es wird folgender **Abs. 5** angefügt:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrats wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; entsprechendes gilt, wenn der Universitätsrat erweitert wird.“

6. In **§ 9 Abs. 2 Satz 3** werden nach dem Wort „stimmberechtigt“ die Wörter „und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Promovierenden beratend“ eingefügt.

7. In **§ 12 Abs. 1 Satz 1** wird der Schlusspunkt ersetzt durch

„5. der Frauenbeauftragten der Fakultät.“

8. **§ 14 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Fakultätsrat wählt die Prodekane und Prodekaninnen auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät; ein Prodekan oder eine Prodekanin kann auf Vorschlag des Dekans oder

der Dekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden.“

b) Der bisherige **Halbsatz 2** wird **Satz 2** und der bisherige **Satz 2** wird **Satz 3**.

9. In **§ 17 c** wird folgender **Abs. 3** angefügt:

„(3)¹Ehemalige Studierende und Doktoranden oder Doktorandinnen, die an der Friedrich-Alexander-Universität einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Alumni registriert sind, sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die auf einer fortgeschrittenen Karrierestufe an der FAU für mindestens drei Monate geforscht und ihre wissenschaftliche Laufbahn danach in einem anderen Land fortgesetzt haben (Forscher-Alumni) und im FAU-Community-Portal der Universität als Forscher-Alumni registriert sind, sind Mitglieder der Universität. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Universität im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. ³Die Universitätsleitung kann weitere Regelungen zur Ausgestaltung von Nutzungsrechten beschließen.“

10. In **§ 19 Abs. 2 Satz 4** werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 3 bis 5 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

11. In **§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3** werden die Wörter „mit beratender Stimme“ gestrichen.

12. **§ 24** erhält folgende Fassung:

„§ 24 Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung

„(1) Organe der Studierendenvertretung an der Friedrich-Alexander-Universität sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) ¹Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden.

(3) ¹Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung. ²Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. Drei Mitglieder aus jeder Fachschaftsvertretung, die von ihr auf ihrer konstituierenden Sitzung für die Dauer des Studienjahres bestimmt werden, und
2. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entsprechend der Zahl nach Nr. 1, die von den Studierenden gewählt werden.

(4) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist das ausführende Organ der Studierendenvertretung. ²Er besteht aus den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und dessen oder deren Vertretung und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden. ³Er wird in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents gebildet.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Der Fachschaftsvertretung jeder Fakultät gehören an:

1. Die vier Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat und
2. mindestens drei weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät.

³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder der Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.“

13. **§ 25 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„¹Der Studentische Konvent ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen.“

14. In **§ 26 Abs. 2** werden die Wörter „im Jahr“ durch die Wörter „im Semester“ und das Wort „Sommersemesters“ durch das Wort „Semesters“ ersetzt.

15. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsinitiativen“

b) Es wird folgender **Abs. 1** eingefügt:

„(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aufgaben i.S.d. § 24 Abs. 2 Satz 1 zuständig.“

c) Die bisherigen **Abs. 1 bis 6** werden die **Abs. 2 bis 7**.

d) In **Abs. 3** wird **Satz 2** aufgehoben.

e) **Abs. 5** wird wie folgt gefasst:

„¹Die Fachschaftsvertretung kann für die Dauer eines Studienjahrs durch Beschluss eine Fachschaftsinitiative pro Studiengang oder einzelne Studierende der Fakultät mit Aufgaben i.S.d. Abs. 1 betrauen. ²Fachschaftsinitiativen sind ein freier Zusammenschluss von Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge.“

16. **§ 29 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die gewählten bzw. bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden zur

Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

- a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2,
- b) die Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b),
- c) die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 von der Universitätsleitung bestellten Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe in den kollegialen Leitungen der Departments,
- d) die bestellten Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe in den von der Universitätsleitung eingesetzten ständigen Kommissionen nach § 9 Abs. 2, in den vom Senat eingesetzten Ausschüssen nach Art. 25 Abs. 4 BayHSchG und im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO,
- e) die von der Universitätsleitung nach Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in die kollegialen Leitungen der zentralen Einrichtungen der Universität und weiteren zentralen Gremien bestellten Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe,
- f) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen, soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören,
- g) die der Gruppe angehörigen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 gewählten Frauenbeauftragten.“

³Die der Gruppe angehörigen gewählten Vertretungen der Frauenbeauftragten nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 sollen als Gäste hinzugezogen werden.“

17. § 29a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Konvent der Promovierenden“ durch das Wort „Promovierendenkonvent“ ersetzt.
- b) In **Satz 2** werden „Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG“ durch „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ und die Worte „eine Person als beratendes Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 2 sowie deren Ersatzvertretung“ durch die Worte „den Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents sowie dessen oder deren Stellvertretung“ ersetzt.

18. In **§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3** wird das Wort „der“ durch das Wort „er“ ersetzt.

19. Der **Fünfte Abschnitt** wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt: Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden“

20. Der bisherige **§ 44** wird **§ 45** und **§ 44** wird neu gefasst:

„§ 44 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden

- (1) ¹Für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden gelten Art. 38 Abs. 1 BayHSchG und die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Grundordnung keine abweichende Regelung trifft. ²Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Universität, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind.

- (2) Ein Wahlvorschlag für die Vertreter und Vertreterinnen des Studentischen Konvents nach § 25 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden.
- (3) ¹Werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten, den Fachschaftsvertretungen und im Studentischen Konvent nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt, so kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerberinnen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerberinnen innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommen. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Studentische Konvent aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat.“

21. In **§ 45** wird folgender **Abs. 8** eingefügt:

„(8) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wird im Verhinderungsfalle durch die gewählte Vertretung vertreten. ²Für die Wahl gelten Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.“

22. Die bisherigen **§§ 45 bis 47** werden die **§§ 46 bis 48**.

23. In **§ 46 Abs. 4 Satz 3** wird „§ 44 Abs. 5 Satz 2“ durch „§ 45 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

24. **§ 47** wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat

„¹Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen im Senat findet unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents statt. ²§ 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.“

25. **§ 48** wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 1** wird wie folgt geändert:

aa) Der **Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„²Die Wahl findet unverzüglich nach der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat statt.“

bb) Es werden folgende **Sätze 4 und 5** angefügt:

„⁴In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl an der FAU immatrikuliert sind. ⁵Mit der Exmatrikulation scheidet sie aus dem Sprecher- und Sprecherinnenrat aus.“

b) **Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Abs. 2 bis 7 sowie § 46 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

26. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin

- (1) ¹Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden. ²Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.
- (2) ¹Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschließt, dass für das Studienjahr der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaftsvertretung gewählt wird. ²Stellvertreter oder Stellvertreterin des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin ist das Mitglied der Fachschaftsvertretung, das bei der Wahl die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ³Beschließt die Fachschaftsvertretung nach Satz 1 Halbsatz 2, so wird auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Soweit die Fachschaftsvertretung nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 beschließt, dass der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin sowie dessen oder deren Vertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt wird, richtet sich die Wahl nach § 45 Abs. 2 bis 4; § 45 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Für eine Abwahl gilt § 46 entsprechend.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In **Abs. 2** wird „§ 44 Abs. 2 bis 7“ durch „§ 45 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
- b) In **Abs. 3 Satz 2** wird „§ 44 Abs. 2 bis 7“ durch „§ 45 Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrates der Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. Dezember 2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. Januar 2019 Nr. U.3-H2311.ERL/3/2.

Erlangen, den 25. Januar 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Januar 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Januar 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Januar 2019.